

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis:  
Biertel. hrl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

## Amts-Blatt



des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik

**Fünfzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze  
in Pulsnik.

**Inserte**  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
puszelle (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

**Geschäftsstellen:**  
Buchdruckerei von A. Rößl,  
Königsbrück, E. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haafen-  
stein & Bogler, Invalidentanz,  
Kudolph Rosse und G. L.  
Daube & Comp.

Sonnabend.

Mr. 81.

8. October 1898.

### Bekanntmachung.

Begen Reinigung der Raths-, Kassen- und Standesamts-Lokalitäten

**Montag und Dienstag, den 17. und 18. October 1898**

werden an diesen Tagen nur ganz dringliche Sachen erledigt und in Standesamtsangelegenheiten nur Vormittags von 8 bis 10 Uhr expedirt.  
Pulsnik, am 4. October 1898.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

### Bekanntmachung, Bürgerrechtserwerb betr.

Dieserjenigen Gemeindeglieder, welche nach § 17 der revidirten Städteordnung zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** oder **verpflichtet** sind, werden hiermit aufgefor-  
dert, sich bis

**zum 20. October 1898**

auf hiesiger Rathschreiberei, wo auch nähere Auskunft ertheilt wird, behufs ihrer Verpflichtung anzumelden.  
Pulsnik, am 4. October 1898.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannte Herren als Bezirksvorsteher auf die Zeit vom 1. August 1898 bis 30. September 1901 wieder- bez.  
neugewählt worden sind:

1., Herr Bäckermeister <b>Garten</b>	als Vorsteher des 1. Bezirks,
2., " Riemeister <b>Reinhold Gude</b>	" " " 2. "
3., " Schuhmachermeister <b>Emil Karte</b>	" " " 3. "
4., " Stellmachermeister <b>Kreischmar</b>	" " " 4. "
5., " Töpfermeister <b>Bruno Küttner</b>	" " " 5. "
6., " Drogist <b>Felix Herberg</b>	" " " 6. "
7., " Drechslermeister <b>Robert Hause</b>	" " " 7. "
8., " Brenneireibesitzer <b>Stephan sen</b>	" " " 8. "
9., " Tischlermeister <b>Schwiebus</b>	" " " 9. "
10., " Barbier <b>Bruno Zechner</b>	" " " 10. "

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher auf § 3 der Instruction der Bezirksvorsteher hingewiesen, nach welchem die Letzteren den Vermietern von Wohnungen vor Eingeh-  
ung eines Miethvertrages mit einzelnen Personen und Familien beratend zur Seite stehen zu haben.

Um den Zweck dieser Bestimmung zu erreichen, werden die Vermietter ersucht, sich vor Vermietzung von Wohnungen vorerst mit dem betreffenden Bezirksvorsteher ins Ein-  
vernehmen zu setzen, auch dafür besorgt zu sein, daß bei jedem Wohnungswechsel die gehörige An- bez. Abmeldung der Miethparteien bei dem betreffenden Bezirksvorsteher erfolgt.  
Pulsnik, am 4. October 1898.

Der Stadtrath.

### Die Vorversicherung der Gebäude und der Maschinen gegen Brand u. Fälle.

Von der nach § 41 und 149a Absatz 2 des Brandversicherungsgesetzes bestehenden Fügigkeit einer Vorversicherung wird nur selten Gebrauch gemacht, weil diese Bestim-  
mungen zu wenig bekannt zu sein scheinen.

Sie werden deshalb nachstehend veröffentlicht:

Nach § 41 des gedachten Gesetzes ist bei **Neu- und Vergrößerungsbauten** die Anmeldung zur Versicherung schon von der Zeit des  
**Baubeginnes** an gestattet. Der Eigentümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet, zum Zwecke der Katastration eine **nochmalige Anmeldung innerhalb  
14 Tagen von der Vollendung** des Baues oder der Veränderung, oder von der Zeit der eingetretenen veränderten Benutzung, oder, dafern das anzu-  
melndende Object vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von der Zeit der Ingebrauchnahme an gerechnet, zu bewirken.

Nach § 149a Absatz 2 desselben Gesetzes kann durch die Brandversicherungskammer die freiwillige Versicherung von Maschinen, Apparaten und  
Geräthschaften nebst den zugehörigen Reservetheilen, welche einem gewerblichen, land- oder sonstigen wirtschaftlichen Betriebe dienen, sobald sie innerhalb  
eines bei der Landesanstalt versicherten Grundstücks oder Grundstückscomplexes aufgestellt sind, **von der Zeit an** zugelassen werden, zu welcher die Ma-  
schinen zum Zwecke der Aufstellung in das für den Betrieb bestimmte Grundstück bez. den Grundstückscomplex eingebracht sind.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 23. Septbr. 1898.  
von Erdmannsdorff.

### Die Namensangaben der Bauherren und Bauleiter bei Neubauten betr.

Nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. August 1898 ist bei **allen Neubauten** an einer leicht sichtbaren Stelle ein Anschlag anzubrin-  
gen, welcher den Stand, den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen **des Bauherren** und **des Bauleiters** in deutlich lesbarer und unverwischbarer  
Schrift angeht.

Zuwiderhandlungen werden an den Bauherren und den Bauleitern mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark — oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 1. October 1898.  
von Erdmannsdorff.

### Holz-Versteigerung.

**Röhrsdorfer Revier. — Mittelgasthof in Großröhrsdorf.**

**Freitag, den 14. October 1898, vormittags 11 Uhr**

2730	sicht. und kief. Klöcher von 7 bis 39 cm Db.-St.
50	" Baumpfähle " 5 " 6 " " "
115	" Derbstangen " 8 " 12 " Unt.-St.
450	" Reisstangen " 1 " 7 " " "

**Montag, den 17. October 1898,  
vormittags 11 Uhr. Dasselbst.**

27	rm weiche und 1 rm harte Brennsteine,
894	" " " 21 " " Brennküppel,
343 1/2	" " " 4 " " Aeste.

Aufbereitet in den  
Läuterungen Abth.  
6, 21, 23, 29, 30  
u. 40, sowie einzeln  
in Abth. 16 bis  
23, 25 bis 34 u.  
36 bis 41.

Rgl. Forstrentamt Dresden und Rgl. Forstrevierverwaltung Kleinröhrsdorf, am 1. October 1898.  
Garten. Mueller.